

VERTRAG

über die

KONTROLLEN UND BESTÄTIGUNGEN BEI DER ÜBERNAHME VON WERTPAPIEREN

abgeschlossen zwischen

OeKB CSD GmbH

FN 428085 m

Strauchgasse 1-3

1010 Wien

(im Folgenden "**OeKB CSD**")

und

(im Folgenden das "**Kontrollierende Kreditinstitut**" oder "**KI**"; KI und OeKB CSD im Folgenden gemeinsam auch die "**Vertragsparteien**")

wie folgt:

PRÄAMBEL

Die OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") ist Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Absatz 3 Depotgesetz. Ihre Aufgabe ist die Erbringung von Dienstleistungen eines Zentralverwahrers von Wertpapieren mit der Aufgabe der Sammelverwahrung von Wertpapieren, über die mit Anweisung verfügt werden kann (Girosammelverwahrung). Um den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu entsprechen, ist es erforderlich, bei Übernahme eines Wertpapiers zur Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD als Issuer CSD anhand der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") der OeKB CSD vorgesehenen Kriterien zu kontrollieren, ob der auf der Urkunde angegebene Emittent auch der tatsächliche Emittent ist und die Urkunde ein gültig errichtetes Wertpapier ist ("**Authentizität**"; Pkt. 1.2.2.1 der AGB der OeKB CSD). Diese Kontrollen haben gemäß den AGB der OeKB CSD auf ihr Verlangen durch ein international anerkanntes Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union zu erfolgen, das mit der OeKB CSD einen Vertrag wie den vorliegenden abgeschlossen hat ("**Wertpapierkontrollor**"). Die Auswahl des Wertpapierkontrollors obliegt dem Emittenten. Die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung von Bestätigungen nach diesem Vertrag sind eigenständige Tätigkeiten des Wertpapierkontrollors und stellen keine Auslagerung im Sinne von Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 dar.

§ 1

ALLGEMEINES

- (1) Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen der OeKB CSD und KI bei der Kontrolle von Urkunden durch KI im Auftrag des Emittenten, die zur Verwahrung und Verwaltung bei der OeKB CSD als Issuer CSD eingeliefert werden sollen. KI ist berechtigt, alle Arten von Wertpapieren zu kontrollieren, die nach den AGB der OeKB CSD Gegenstand der Verwahrung und Verwaltung sein können.
- (2) Emittenten können auf eigenen Wunsch oder über Verlangen der OeKB CSD zur Kontrolle von Urkunden jeden Wertpapierkontrollor wählen. Die Kontrolle durch KI ist zulässig, sofern KI dazu von einem Emittenten beauftragt wird und KI diesen Auftrag annimmt.
- (3) Bestätigungen von KI gemäß § 2 dieses Vertrags sind für die OeKB CSD nur beachtlich, wenn KI im Zeitpunkt ihrer Ausstellung mit der OeKB CSD einen Vertrag wie den vorliegenden abgeschlossen hat und dieser unverändert aufrecht ist.

§ 2

KONTROLLEN UND BESTÄTIGUNGEN

- (1) Vor Übernahme eines Wertpapiers zur Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD als Issuer CSD ist auf Verlangen der OeKB CSD eine Kontrolle der einzuliefernden Urkunde(n) gemäß diesem Absatz 1 und die Ausstellung einer Bestätigung gemäß Absatz 2 durch einen Wertpapierkontrollor erforderlich (Bestätigung der Authentizität). Maßstab der Kontrolle einer Urkunde nach diesem Absatz 1 ist ihr äußerer Anschein und das anwendbare Recht. Sie umfasst nachstehende Gegenstände:
- (a) Kontrolle, ob die Urkunde dem Willen des Emittenten entspricht;
 - (b) Kontrolle, ob die Urkunde ordnungsgemäß errichtet wurde und jene Art von Wertpapier sein kann, die auf der Urkunde angegeben ist;
 - (c) Kontrolle, ob die Urkunde für den Emittenten gültig unterfertigt wurde.
- (2) Die Bestätigung, wonach das von einem Emittenten als Wertpapierkontrollor beauftragte KI nach erfolgter Kontrolle festgestellt hat, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 literae (a), (b) und (c) vorliegen, hat in der Weise zu erfolgen, dass das KI auf der Wertpapierurkunde unter Angabe des Datums und des Ortes durch rechtsverbindliche Unterfertigung (§ 886 ABGB) folgende Erklärung abgibt: "Bestätigung der Authentizität dieser Wertpapierurkunde gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH. [Ort] [Datum] [Firma des Wertpapierkontrollors] [Unterschrift(en)]".

§ 3

ENTGELT

Die OeKB CSD trägt keine Kosten, die bei KI für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung von Bestätigungen gemäß § 2 dieses Vertrags anfallen.

§ 4

HAFTUNG

Bei Durchführung der Kontrollen und Ausstellung der Bestätigungen gemäß § 2 dieses Vertrags ist KI zur Sorgfalt eines Sachverständigen gemäß § 1299 ABGB verpflichtet. KI hat sicherzustellen, dass es über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügt, und muss den Mangel derselben vertreten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

§ 5

VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterfertigung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei durch Übersenden einer eingeschriebenen schriftlichen Kündigung an die andere Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags sind allfällige Kontrollen und Bestätigungen von KI für die OeKB CSD nicht mehr beachtlich. Die Haftung von KI für bereits durchgeführte Kontrollen und ausgestellte Bestätigungen gemäß § 2 dieses Vertrags bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags aufrecht.

§ 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und der UN-Kaufrechtskonvention. Die Vertragsparteien stellen klar, dass sie diesen Vertrag als Unternehmer schließen, sodass die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl 140/1979 idgF – "**KSchG**") nicht anwendbar sind.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen von Punkt 1.2.2.1 der AGB der OeKB CSD. Die übrigen Bestimmungen der AGB der OeKB CSD sowie die AGB von KI finden keine Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Teilweise oder gänzlich unwirksame oder ungültige Bestimmungen gelten in diesem Fall durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Regelungslücken.
- (4) Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen. Abänderungen oder Modifizierungen der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 886 ABGB). Dies gilt auch für die Vereinbarung, künftig vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.

- (5) Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.
- (6) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine erhält. Die Kosten ihrer Rechtsberatung trägt jede Vertragspartei selbst.

Wien, am

für die
OeKB CSD GmbH

_____	_____
-------	-------

für die

_____	_____
-------	-------